

§ 205 StGB

(1) In den Fällen des § [201 Abs. 1 und 2 StGB](#) und der §§ [202 StGB](#), [203 StGB](#) und [204 StGB](#) wird die Tat nur auf Antrag verfolgt. Dies gilt auch in den Fällen der §§ [201a StGB](#), [202a StGB](#), [202b StGB](#) und [202d StGB](#), es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) Stirbt der Verletzte, so geht das Antragsrecht nach § [77 Abs. 2 StGB](#) auf die Angehörigen über; dies gilt nicht in den Fällen der §§ [202a StGB](#), [202b StGB](#) und [202d StGB](#). Gehört das [Geheimnis](#) nicht zum persönlichen Lebensbereich des Verletzten, so geht das Antragsrecht bei Straftaten nach den §§ [203 StGB](#) und [204 StGB](#) auf die [Erben](#) über. Offenbart oder verwertet der [Täter](#) in den Fällen der §§ [203 StGB](#) und [204 StGB](#) das [Geheimnis](#) nach dem [Tod](#) des [Betroffenen](#), so gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß. In den Fällen des § [201a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 S. 2 StGB](#) steht das Antragsrecht den in § [77 Abs. 2 StGB](#) bezeichneten Angehörigen zu.